

hierin fast alle Moralisten, z. B. der hl. Thomas (2. 1, q. 29. 64, a. 7), Molina, Lessius u. s. f., die in ihren Werken von der Nothwehr gehandelt, bei, ja Busenbaum hat noch das voraus, daß er, was die Wenigsten gethan haben, und was alle, die Busenbaum wegen staatsgefährlicher Grundsätze verlästern, wohl bedenken sollten, in Bezug auf einen Fürsten die Beschränkung beigelegt hat: „falls aus dessen Tod große Nachtheile entstanden, müsse man lieber sich selbst ungerechter Weise umbringen lassen, als durch Vertheidigung seiner selbst das Leben des Fürsten in Gefahr bringen“. Hierbei soll nicht verschwiegen werden, daß in der Medulla Sätze vorkommen, welche vom römischen Stuhle, namentlich von Papst Alexander VII. und Innocenz XI., als leicht mißverständliche und irrig verworfen wurden. Daß aber die Medulla selbst von dem Parlamente zu Toulouse 1757 und Paris 1761 zum Feuer verurtheilt wurde, war nur eine That des wilden Fanatismus. Unter den vielen Ausgaben der Medulla wurde auch eine von dem limburgischen Jesuiten Claudius la Croix besorgt (Köln 1710—1714, Venedig 1718 u. o.) und zugleich mit so vielen Zusätzen vermehrt, daß sie zu einem großen Werke anwuchs. Gegen diese Ausgabe erhob sich Angelo Franzoia, Professor der Theologie in Padua, und unterstellte sowohl die Medulla als die Behauptungen des Claudius la Croix einer Prüfung vom Standpunkte des strengsten Rigorismus (Theol. morum, Bonon. 1760). La Croix ließ, was ihm schon zu einem Verbrechen angerechnet worden ist, die anstößigen Stellen in der Medulla stehen; allein hierzu hatte er besondere Gründe (vgl. Vindiciae Gobatianaes part. I, observ. 7); auch wollte er dadurch die Gelegenheit abschneiden, Busenbaum mehr Irrthümer zur Last zu legen, als er wirklich gelehrt hat. Sodann fügte La Croix bei den anrühenden Stellen sogleich das Verwerfungsurtheil des römischen Stuhles bei und suchte in seinen Zusätzen zu zeigen, in welchem Sinne die von Busenbaum aufgestellten Sätze zu verwerfen seien, und in welchem nicht; eine Vertheidigung der anstößigen Sätze vermögen wir hierin im Gegensatz zu Beckhaus (vgl. Encyclop. von Ersch und Gruber XIV, 139) nicht zu erkennen. Dieser Kritik trat alsbald der italienische Jesuit Franz Ant. Zaccaria in einer Dissertation entgegen, welche er auch seiner 1761 zu Ravenna erschienenen Ausgabe von Busenbaum: La Croix, der reichsten und vollständigsten, die es gibt, beifügte. Ein noch berühmterer Commentator Busenbaums wurde der hl. Alfons von Liguori (Medulla theol. moralis Hermanni Busenbaum etc., Neapoli 1748). (Vgl. Hartzheim, Bibl. Col. 132 sq.; De Backer s. v.; Hurter, Nomencl. II, 1, 224. Gegenüber den stets wiederkehrenden Verleumdungen der Moral Busenbaums vergleiche besonders Henn, Das schwarze Buch, Beitrag zur Moral der Jesuiten, Paderborn 1865.)

Buß, Franz Joseph Ritter von, Kirchen- und Staatsrechtslehrer, wurde am 23. März 1803 zu Zell am Harmersbach, einer kleinen Reichsstadt des Rinzgithales, im heutigen bairischen Kreise Offenburg, geboren. Nachdem er das Gymnasium in Offenburg absolviert, bezog er die Hochschule zu Freiburg i. B. Der hochgewachsene schöne Jüngling mit seinem feurigen Auge und berebten Wunde verdiente und fand Gönner, welche die Entfaltung seiner außerordentlichen Talente auf jegliche Weise förderten (besonders einen an dem ausgezeichneten Mediciner Schmiederer). Die Hsion von Preisfragen brachte ihm die Doctorenhülfe der Philosophie und beider Rechte, welchen er den der Medicin beifügte. Nachdem er in Heidelberg und Göttingen seine Studien vollendet, bestand er die juristische Staatsprüfung mit solcher Auszeichnung, daß er sogleich die Anwaltschaft in Rechts- und Verwaltungssachen am Freiburger Stadtgericht erhielt. Nicht ohne Schwierigkeit habilitirte sich der dreifache Doctor 1828 an der Freiburger juristischen Facultät und las zuerst im Winter 1828/29. Mit Begeisterung hing die Jugend an dem jungen hinreißenden Rechtslehrer, zumal als die Julirevolution Lehrer wie Hörer entflammte. Weil Buß dem herrschenden Lager das Gegenprincip bot, so glaubte er dasselbe in den Hauptwissenschaften darstellen zu müssen, weshalb er täglich vier bis fünf Stunden las. Nebenbei hielt er öffentliche Vorträge über die brennenden Zeitfragen in Staat und Kirche, welche ganz massenhaft besucht wurden; auch pflegte er einen zahlreichen Studentenverein für europäische Sprachen- und Literaturkunde. Buß ward 1833 außerordentlicher, 1836 ordentlicher Professor des deutschen Staats- und Bundesrechts, sowie der Staatswissenschaften, 1844 aber auch noch Professor des Kirchenrechts. Seine Kenntniß aller europäischen Hauptsprachen gedachte er in einer periodischen Revue de la jurisprudence et législation comparée zu verwerthen, doch scheiterte das großartige Unternehmen an der damaligen Schwierigkeit des internationalen Verkehrs. Als Bruchstücke der Ausführung erschienen Bearbeitungen hervorragender Werke des Auslandes, z. B. von Maciejowski (Slawische Rechtsgeschichte, 4 Bde., Stuttgart 1835—1839), Blanquis (Gesch. der politischen Oekonomie in Europa, 2 Bde., Karlsruhe 1840—1841), Gerando (System der Armenpflege, 3 Bde., Stuttgart 1844—1846); selbständig war seine „Geschichte und System der Staatswissenschaften“ (3 Bde., Karlsruhe 1839). Im Laufe solcher Arbeiten war der angelehrte Liberalismus des jungen Mannes durch Forchten und Erleben Blatt für Blatt abgefallen und der Verehrung der geschichtlich positiven Freiheit gewichen. Buß, eine geborene Agitatorenatur, der freilich das Recht und das Volk Englands fehlte, war politisch unermüdblich thätig. Das Volk wollte ihn im Landtage haben, ehe er noch das gesetzliche Alter besaß; 1837 wurde er

[Fritz.]